



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2020/260</b>	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlagenstatus</b>
<b>Werkausschuss</b>	<b>23.07.2020</b>	<b>öffentlich</b>

**Gebührenkalkulation für die Bestattungseinrichtungen ab dem 01.01.2021  
- Festlegung der Grundlagen -**

**Beschlussvorschlag:**

Für die Gebührenkalkulation für die Bestattungseinrichtungen ab dem Jahr 2021 werden folgende Grundsätze festgelegt:

1. Der Kalkulationszeitraum beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2023.
2. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt unverändert 3,0 %.
3. Die Gebührenkalkulation erfolgt wie in der laufenden Gebührenkalkulationsperiode verursacherbezogen mit einer 50%-tigen Umlegung der Fixkosten auf alle Grabarten.
4. Die Äquivalenzziffern (= Verhältnis der Grabarten untereinander) bleiben unverändert:
 

Urnenerdgrab	0,8
Einzelgrab	1,0
Doppelgrab	1,8
5. Der grünpolitische Wert der Friedhöfe ist mit pauschal 10 % gebührenmindernd zu berücksichtigen, Vorhalteflächen sind entsprechend auszuscheiden.
6. Die in den Jahren 2019 und 2020 entstandenen Unterdeckungen entsprechen dem grünpolitischen Wert bzw. den anteiligen Kosten der Vorhalteflächen und werden nicht in die neue Kalkulationsperiode vorgetragen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



### Sachverhalt:

Bereits bei den letzten Kalkulationen der Friedhofsgebühren hat sich der Werkausschuss mit der Frage beschäftigt, wie den sich laufend ändernden Bestattungszahlen begegnet werden kann. Wegen des dauernd zunehmenden Anteils der Urnenbestattungen hat sich der Werkausschuss entschlossen, in eine teilweise verursacherbezogene Umlegung der Kosten einzusteigen.

Für die nun anstehende Gebührenkalkulation hat der Werkausschuss im Vorfeld die Grundsätze festzulegen. Diese wären:

1. Kalkulationszeitraum  
Die Werkleitung schlägt vor, den ursprünglichen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren beizubehalten. Die nun anstehende Kalkulationsperiode würde somit die Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023 umfassen.
2. Kalkulatorischer Zinssatz  
Der Werkausschuss hat für die letzte Kalkulationsperiode den Zinssatz im Friedhofsbereich auf 3,0 Prozent gesenkt. Die Werkleitung schlägt vor, den Zinssatz auch für die kommende Kalkulationsperiode beizubehalten.
3. Verteilung der Kosten  
Mit der Gebührenkalkulation für die Jahre 2010 bis 2012 wurde nach Beschlussfassung durch den Werkausschuss von der bisherigen reinen Äquivalenzziffernmethode auf eine teilweise (50 %) Kostenverteilung nach dem Verursacherprinzip umgestellt. In der Gebührenkalkulation hat dies zu Folge, dass sich die Gebühren für die einzelnen Grabarten eher angenähert haben, da Kosten, die für alle Grabarten gleichermaßen anfallen (z.B. Parkplätze, Wegebau und –unterhaltung, Grünpflege) teilweise auch auf alle Grabarten in gleicher Höhe umgelegt wurden. Dieser Prozentsatz könnte nun grundsätzlich verändert, z.B. erhöht werden.  
Die Werkleitung schlägt vor, die bisherige Kalkulationsmethode (Umlegung der verursacherbezogenen Kosten zu 50 %) beizubehalten.
4. Äquivalenzziffern  
Die Äquivalenzziffern bestimmen die Kostenverteilung nach Nutzungsarten, indem Sie das Verhältnis angeben, in welchem die Kosten auf die einzelnen Grabarten verteilt werden. In Friedberg werden bislang 50 % der Kosten nach Äquivalenzziffern umgelegt. Mit der letzten Gebührenkalkulation wurden die Äquivalenzziffern wie folgt festgelegt:

Urnenerdgrab	0,8
Einzelgrab	1,0
Doppelgrab	1,8

Die Werkleitung schlägt vor, die Äquivalenzziffern unverändert zu belassen.
5. Grünpolitischer Wert und Vorhaltekosten  
Bereits bei der Diskussion zur vorletzten Gebührenkalkulation wurde vom Werkausschuss Wert darauf gelegt, dass die Kosten für sog. Vorhalteflächen nicht in die Gebührenkalkulation einfließen. Aus diesem Grund sind auch die derzeitigen Gebühren tatsächlich nicht kostendeckend, gebührenrechtlich jedoch schon.



Daneben ist der sog. grünpolitische Wert der Friedhöfe gebührenmindernd zu berücksichtigen. Dieser Wert bezeichnet den Anteil der Funktionen des Friedhofes für die Allgemeinheit, welcher nicht durch die Gebührenzahler zu tragen ist. Es geht dabei insbesondere um Fragen der Luftreinhaltung, der Erholungsfunktion oder der Kommunikation. Dieser Wert ist an sich für alle Friedhöfe gesondert zu ermitteln oder könnte pauschal (nach der Rechtsprechung in besonderen Fällen möglich und mit 10 % anzusetzen) berücksichtigt werden. Für die aktuelle Kalkulationsperiode wurde dieser Wert für alle Friedberger Friedhöfe mit insgesamt 10 % ermittelt. Die Werkleitung schlägt hier vor, diesen Wert beizubehalten.

6. Vortrag der Gebührenunterdeckung der Jahre 2019 bis 2020

Nach den alten Regelungen des KAG sollten Unterdeckungen, die in einer Kalkulationsperiode entstehen, in die neue Kalkulationsperiode vorgetragen werden. Mit einer Rechtsänderung im Jahr 2014 wurde nun neu geregelt, dass diese Vorschrift im Friedhofsbereich nicht angewendet werden muss. Im Friedhofsbereich hat die Stadt Friedberg seit Jahrzehnten hierauf verzichtet, da dadurch die Gebühren erheblich steigen würden.

Der Jahresabschluss 2019 sowie der Wirtschaftsplan 2020 zeigen, dass im Friedhofsbereich gebührenrechtlich annähernd (bis auf wenige 1000 €) kostendeckende Ergebnisse erzielt wurden. Die Werkleitung schlägt daher vor, auch für die anstehende Gebührenkalkulation auf einen Vortrag zu verzichten.

Nach Festlegung der Grundsätze durch den Werkausschuss erfolgt im Sommer die Kalkulation der Friedhofsgebühren durch die Werkleitung. Die neuen Gebühren gelten dann nach Vorberatung durch den Werkausschuss in der Sitzung am 29.09.2020 und Festsetzung durch den Stadtrat ab dem 01.01.2021.